

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 25.05.2016 mit Beschluss-Nr.: 04-26/2016 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises vorgelegt worden.

Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 07.06.2016 (Az.: L.3.5-1000-GV085-04/16) erteilt und die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland wird nachstehend durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland – Das Heimatblatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kyffhäuserland geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Kyffhäuserland, 10.06.2016

K. Hoffmann
Bürgermeister

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 25.05.2016 mit Beschluss-Nummer 04-26/2016 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kyffhäuserland.
- (2) Der Sitz der Verwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland befindet sich im Rathaus in der Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Verwendung des Wappens bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Kyffhäuserland zeigt im silbernen Schild mit achtfach von Silber und Grün geständertem Bord einen überhöhten grünen Berg, darauf ein goldener, kaiserlich gekrönter, bärtiger Männerkopf, unter diesem zwei silberne Wellenfäden, auf dem Berg ein roter Turm (Kyffhäuserdenkmal).
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde Kyffhäuserland die Farben grün/silber. In der Flaggenmitte ist das Gemeindewappen angebracht.
- (4) Die Wappen und Flaggen der Ortsteile Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben behalten ihre Gültigkeit für nichthoheitliche Aufgaben.

(5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Kyffhäuserland zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt folgende Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Kyffhäuserland“.

Unter diese Satzung gedruckt bekundet es seine Form.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Badra,
2. Bendeleben,
3. Göllingen,
4. Günserode,
5. Hachelbich,
6. Rottleben,
7. Seega,
8. Steinhaleben.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die aus § 45 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung eingeführten Ortsteilverfassungen der Ortsteile

1. Badra,
2. Bendeleben,
3. Göllingen,
4. Günserode,
5. Hachelbich,
6. Rottleben,
7. Seega,
8. Steinhaleben.

werden fortgeführt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalkommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 der Thüringer Kommunalordnung aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat bzw. Ortsteilbürgermeister im Moment keine weiteren Aufgaben übertragen.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwal-

tung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in jedem Ortsteil ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürger-

meister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister zu den in § 29 Thüringer Kommunalordnung aufgeführten Aufgaben per Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,

Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen im gleichen Ortsteil teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Als auswärtige Tätigkeit ist eine Tätigkeit außerhalb der Gemeinde Kyffhäuserland anzusehen.
- (4) Für berufene Bürger, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro.
- (6) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 403,75 Euro.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Badra	_____	von	_____	477,00	Euro
Bendeleben	_____	von	_____	477,00	Euro
Göllingen	_____	von	_____	477,00	Euro
Günserode	_____	von	_____	270,00	Euro
Hachelbich	_____	von	_____	477,00	Euro
Rottleben	_____	von	_____	477,00	Euro
Seega	_____	von	_____	270,00	Euro
Steinhaleben	_____	von	_____	270,00	Euro

- (8) Die stellvertretenden Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro
- (9) Die ehrenamtlichen Ortsteilräte erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro
- (10) Gemeindeboten, die für die Verteilung von amtlichen Schreiben, Briefen und Amtsblättern verantwortlich sind sowie Schriftstücke an den Verkündigungstafeln aushängen, erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 Euro.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland – Das Heimatblatt“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Ortsteil Badra:

1. vor dem Grundstück Badraer Hauptstraße 24,
2. beim Lebensmittelmarkt gegenüber des Feuerwehrgerätehauses - Landstraße,
3. an der Ecke Gartenberg - Lehmgrube,
4. vor der Linde an der Kreuzung Landstraße – Im See .

Ortsteil Bendeleben:

1. vor dem Rathaus Neuendorfstraße 3,
2. vor dem Grundstück Burgstraße 3.

Ortsteil Göllingen

1. Göllinger Hauptstraße 7,
2. Bushaltestelle Göllinger Hauptstraße,
3. Seegaer Straße,
4. An der Wipper,
5. Am Schacht.

Ortsteil Günserode

1. vor dem Grundstück Wippertalstraße 29.

Ortsteil Hachelbich

1. vor dem Grundstück Lindenstraße 20,
2. Lindenstraße "Hachelquell",
3. Filzbergstraße,
4. Weihbachstraße.

Ortsteil Rottleben

1. vor dem Grundstück Bahnhofstraße 2.

Ortsteil Seega

1. vor dem Grundstück Zur Arnsburg 6,
2. an der Bushaltestelle – Göllinger Straße.

Ortsteil Steinhaleben

1. vor dem Grundstück Torstraße 8.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Ortsteirates erfolgt durch die in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln.

§ 14 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO beträgt 2 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes.
- (3) Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO 1 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 11.06.2013 außer Kraft.

ausgefertigt Kyffhäuserland, 10. Juni 2016
gez. K. Hoffmann
Bürgermeister

